# Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV)

# Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (Aufhebung)

(vom 10. Dezember 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es wird eine Kantonale Ordnungsbussenverordnung erlassen.
- II. Die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 wird aufgehoben.
- III. Die neue Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die bisherige Verordnung wird auf dieses Datum aufgehoben.
- IV. Gegen die Verordnung gemäss Dispositiv I, die Aufhebung der Verordnung gemäss Dispositiv II und gegen Dispositiv III kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.
- V. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

# **Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV)**

(vom 10. Dezember 2019)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 170, 171 Abs. 1 und 172 des Gesetzes über die Gerichtsund Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG),

#### heschliesst.

#### Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 (OBG) und der kantonalrechtlichen Ordnungsbussen.

#### Kantonalrechtliche Übertretungen

§ 2. Die Übertretungen von Vorschriften des kantonalen Rechts gemäss Anhang 1 werden mit Ordnungsbussen bestraft.

## Zuständige Organe a. Kantonspolizei

§ 3. Die Kantonspolizei ist für die Erhebung der bundes- und kantonalrechtlichen Ordnungsbussen zuständig.

#### b. Stadt- und Gemeindepolizeien

§ 4. Die Stadt- und Gemeindepolizeien sind für die Erhebung von bundes- und kantonalrechtlichen Ordnungsbussen gemäss §§ 12 und 17–23 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 zuständig.

## c. Weitere Organe

§ 5. Die weiteren Organe gemäss Anhang 2 sind für die Erhebung von bundes- und kantonalrechtlichen Ordnungsbussen im Bereich der aufgeführten Erlasse zuständig.

## Gemeinden ohne eigenes Polizeikorps

§ 6. ¹ Auf Gesuch kann der Regierungsrat politische Gemeinden ohne eigenes Polizeikorps zur Erhebung von Ordnungsbussen betreffend ruhenden Verkehr gemäss Anhang 1 Ziff. 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) auf ihrem Gebiet ermächtigen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben §§ 8–10.

#### Hilfskräfte und Dritte

§ 7. ¹ Die Kantonspolizei, die Stadt- und Gemeindepolizeien sowie die dazu ermächtigten politischen Gemeinden können für die Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen betreffend ruhenden Verkehr gemäss Anhang 1 Ziff. 2 OBV Hilfskräfte anstellen oder Dritte beauftragen.

- <sup>2</sup> Die Kantonspolizei und die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur können für die Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen für Übertretungen nach dem Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 und dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe sowie von kantonalrechtlichen Ordnungsbussen Hilfskräfte anstellen.
- § 8. Die für die Erhebung von Ordnungsbussen eingesetzten Per- Anforderungen sonen benötigen eine Bewilligung. Ausgenommen sind Polizistinnen und a. Bewilligung Polizisten, die über den eidgenössischen Fachausweis verfügen.

- <sup>2</sup> Die Städte Zürich und Winterthur erteilen die Bewilligungen den Personen, die von ihren Stadtpolizeien eingesetzt werden.
- <sup>3</sup> Die nach § 5 bezeichneten Organe sowie die von ihnen eingesetzten Personen benötigen eine Bewilligung der Direktion oder Gemeinde, der sie unterstehen bzw. angehören.
  - <sup>4</sup> Die übrigen Bewilligungen erteilt die Kantonspolizei.
- § 9. 1 Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist eine genüben Ausbildung gende Ausbildung.
- <sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörden legen die Anforderungen an die genügende Ausbildung fest.
- § 10. Die eingesetzten Personen zeigen bei der Erhebung von Ord- Ausweispflicht nungsbussen ihren Dienstausweis vor.
- § 11. <sup>1</sup> Die Bussenformulare müssen die Anforderungen von Art. 9 Bussenformulare OBG erfüllen.
- <sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion kann Vorschriften zur Gestaltung der Formulare erlassen.
- § 12. Die Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens darf nicht Abwicklung an Private übertragen werden.

des Ordnungsbussen-

- <sup>2</sup> Die Kantonspolizei stellt durch organisatorische und technische verfahrens Massnahmen sicher, dass die bei der Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens für andere Organe des Kantons oder der Gemeinden (§ 175 a GOG) erhaltenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- § 13. <sup>1</sup> Die nach bisherigem Recht erteilten Ermächtigungen von Übergangspolitischen Gemeinden zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassen-bestimmung verkehr behalten ihre Gültigkeit im Umfang von § 6 Abs. 1.
- <sup>2</sup> Die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen der Kantonspolizei an die zur Erhebung von Ordnungsbussen eingesetzten Personen behalten ihre Gültigkeit im Umfang von § 7 Abs. 1.

- <sup>3</sup> Die nach bisherigem Recht von den Städten Zürich und Winterthur erteilten Bewilligungen an die zur Erhebung von Ordnungsbussen eingesetzten Personen behalten ihre Gültigkeit im Umfang von § 7 Abs. 2.
- <sup>4</sup> Die nach bisherigem Recht durch den Gemeindevorstand vorgenommenen Bezeichnungen der mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Personen gelten als Bewilligungen nach § 8.
- <sup>5</sup> Polizistinnen und Polizisten, die eine Polizeischule absolviert haben und bei Inkrafttreten dieser Verordnung seit mindestens fünf Jahren im Beruf tätig sind, sind den Polizistinnen und Polizisten mit eidgenössischem Fachausweis gleichgestellt.

# Anhang 1

# Übertretungen von Vorschriften des kantonalen Rechts, die mit Ordnungsbussen bestraft werden (§ 2)

1.	Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015:											
	Verletzung der persönlichen Meldepflicht (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 4 in Verbindung mit § 10)											
2.	Stı	raf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006:										
	a.	Ruhestörung (§ 7)	Fr.	50								
	b.	Beschädigung von Bekanntmachungen (§ 11)	Fr.	80								
3.	Ηι	ındegesetz vom 14. April 2008:										
	a.	Haltung des Hundes ausserhalb Sichtweite auf kurzer Distanz in Wäldern und an Waldrändern sowie bei Dunkelheit im Freien (§ 9 Abs. 2)	Fr.	60								
	b.	Mitführen oder Freilassen von Hunden in Friedhöfen, in Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen, auf Spiel- oder Sportfeldern und an Orten, die von zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden (§ 10)	Fr.	60								
	c.	Unterlassen des Anleinens von Hunden in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen sowie an Orten, die von zustän- digen Behörden entsprechend signalisiert wurden (§ 11 Abs. 1)	Fr.	60								
	d.	Unterlassen des Anleinens von läufigen Hunden im öffentlich zugänglichen Raum (§ 11 Abs. 2 lit. a)	Fr.	60								
	e.	Verschmutzung von Kulturland und Freizeitflächen durch Kot sowie unkorrektes Beseitigen von Kot in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten, auf Strassen und Wegen (§ 13)	Fr.	60								
	f.	Nichteinschreiten bei Belästigung Dritter durch andauerndes Gebell oder Geheul (§ 14)	Fr.	60								
	g.	Missachten der Meldepflichten gegenüber den Gemeinden (§ 21)	Fr.	100								

4.	Hundeverordnung vom 25. November 2009:										
	<ul> <li>a. Nichtvorweisen der verlangten Bestätigungen (§ 13 Abs. 4)</li> </ul>	Fr.	30								
	b. Missachten der Ausweispflicht beim Führen des Hundes im öffentlich zugänglichen Raum (§ 27 Abs. 2)	Fr.	30								
5.	Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969:										
	Verursachen von störendem Lärm durch Bauarbeiten zwischen 19.00 und 7.00 Uhr (§ 4 a Abs. 1)	Fr.	50								
6.	Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976:										
	a. Nichtmitführen der Fischereiberechtigung (§ 5)	Fr.	20								
	b. Nichtüberwachen der Angelgeräte (§ 24)	Fr.	20								
7.	Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996:										
	a. Vernachlässigen von Ordnung und guter Sitte im Gastwirtschaftsbetrieb (§ 17 Abs. 1)	Fr.	80								
	b. Verstoss gegen das Rauchverbot in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben durch die Wirtin										
	oder den Wirt (§ 22 Abs. 1)	Fr.	80								
8.	Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997:										
	a. Nichtbefolgen der Schliessungsvorschriften durch die Wirtin oder den Wirt (§ 8 Abs. 1)	Fr.	80								
	b. Nichtbefolgen der Schliessungsvorschriften										
	durch den Gast (§ 8 Abs. 2)	Fr.	20								

Anhang 2 Weitere Organe (§ 5)

	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald	Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei	Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976	Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015	Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997
Jagdliche Revieraufsicht	Х	Х	Х				
Naturschutz- und Reservats- aufsicht (Rangerinnen und Ranger)	Х	Х	Х	Х	Х		
Staats- und Revierförsterin- nen und -förster		Х					
Wildhüterinnen und -hüter	Χ	Χ	Х	Х	Χ		
Fischereiaufseherinnen und -aufseher	Х	Х	Х	Х	Х		
Mit der Führung des Einwohnerregisters betraute Personen der Gemeinden						Х	
Polizeistundenkontrolleurin- nen und -kontrolleure der Gemeinden							Х

## Begründung

## 1. Ausgangslage

Übertretungen werden grundsätzlich im ordentlichen Strafverfahren nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) beurteilt. Wird die beschuldigte Person verurteilt, so hat sie neben einer Übertretungsbusse jeweils die Verfahrenskosten zu bezahlen. Bestimmte Übertretungen im Bagatellbereich können jedoch in einem vereinfachten Verfahren geahndet werden, dem sogenannten Ordnungsbussenverfahren. Dabei muss die Widerhandlung entweder durch die Vertreterin oder den Vertreter des zuständigen Organs selbst oder bei Übertretungen im Bereich des Strassenverkehrsrechts durch eine automatische Überwachungsanlage festgestellt werden. Die Höhe der Ordnungsbusse ist in einer Bussenliste festgelegt und berücksichtigt weder das Vorleben noch die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person. Verfahrenskosten werden keine auferlegt.

Ordnungsbussen gibt es sowohl beim Bund, beim Kanton als auch bei den Gemeinden. Alle drei Staatsebenen haben eigene Bussenlisten mit Übertretungen, für die das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist. Die neue Verordnung betrifft die bundes- und kantonalrechtlichen, nicht aber die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen.

Bei den oben erwähnten Ordnungsbussen handelt es sich um Strafen. Daneben gibt es in verschiedenen Prozessgesetzen Disziplinarmassnahmen, die ebenfalls als Ordnungsbussen bezeichnet werden (z.B. Art. 128 Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [SR 272]; § 11 Abs. 3 Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 [LS 212.81]). Diese sind vom vorliegenden Neuerlass nicht betroffen.

## 1.1 Totalrevision des Ordnungsbussenrechts des Bundes

Das Ordnungsbussenrecht des Bundes war bisher auf Übertretungen im Strassenverkehrs- und Betäubungsmittelrecht beschränkt. Mit dem Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (nOBG, AS 2017, 6559) und der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (nOBV, AS 2019, 529) wird das bundesrechtliche Ordnungsbussenverfahren auf Übertretungen aus insgesamt 17 Bundesgesetzen sowie der sich darauf stützenden Verordnungen ausgedehnt und die Bussenliste ausgeweitet (Art. 1 Abs. 1 nOBG, Anhang 1 und 2 nOBV).

Es ist Aufgabe der Kantone, die für die Erhebung dieser Ordnungsbussen zuständigen Organe zu bezeichnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 nOGB). Dazu wurde die bisherige Delegationsnorm im Gesetz über die Gerichts-

und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG, LS 211.1) angepasst (OS 74, 593 [nGOG]). Gestützt darauf werden auf Verordnungsstufe die zuständigen Organe bezeichnet, Gemeinden zur Erhebung von Ordnungsbussen betreffend den ruhenden Verkehr ermächtigt sowie die Anforderungen an die Organe und Gemeinden bzw. die von ihnen eingesetzten Personen festgelegt.

## 1.2 Unterschiedliche Verfahren für bundes- und kantonalrechtliche Ordnungsbussen

Die Verfahren der bundes- und kantonalrechtlichen Ordnungsbussen sind bisher an unterschiedlicher Stelle geregelt (Art. 1 ff. Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 [OBG, SR 741.03] bzw. §§ 171 ff. GOG). Inhaltlich stimmen die Verfahren weitgehend überein. Das kantonalrechtliche Verfahren weist allerdings einige Lücken auf. Gestützt auf Rückmeldungen in der Vernehmlassung sowie zur Vereinfachung und Lückenfüllung wurden im Rahmen der Änderungen des GOG die Bestimmungen betreffend das kantonalrechtliche Verfahren aufgehoben und durch eine Verweisung auf das bundesrechtliche Verfahren ersetzt (§ 171 Abs. 2 nGOG).

Durch diese Änderung kann der Regierungsrat künftig nur noch Ordnungsbussen bis Fr. 300 festlegen (Art. 1 Abs. 4 nOBG) anstatt bis Fr. 500 (§ 171 Abs. 1 GOG). Da der Regierungsrat diesen Strafrahmen bisher nicht ausgeschöpft, sondern lediglich Ordnungsbussen von höchstens Fr. 100 festgelegt hat (§ 1 Ziff. 4 lit. g und Ziff. 14 Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 [LS 321.2]), hat diese Anpassung an das bundesrechtliche Verfahren keine Auswirkungen. Zudem sind künftig auch bei kantonalrechtlichen Ordnungsbussen die Konkurrenz von mehreren Ordnungsbussentatbeständen (Art. 5 nOBG), der Inhalt der Bussenformulare (Art. 9 nOBG; vgl. dazu auch die Bemerkungen zu § 11) und die Aufbewahrung und Vernichtung des Bedenkfristformulars (Art. 6 Abs. 3 nOBG) geregelt.

Neben der Vereinheitlichung der Verfahren wurden auch die Delegationsnormen für den Vollzug der bundes- und kantonalrechtlichen Ordnungsbussen zu einer Norm zusammengefasst. Deshalb regelt die neue Verordnung nicht nur die Umsetzung des Ordnungsbussenrechts des Bundes, sondern ebenso die kantonalrechtlichen Ordnungsbussen. Im Gegenzug wird die bisherige Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren aufgehoben.

## 1.3 Bestehende kantonale Regelung

Gestützt auf § 170 Abs. 1 und 2 GOG hat der Regierungsrat die für die Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen zuständigen Polizeiorgane bisher mittels Regierungsratsbeschlüssen bezeichnet und die Anforderungen an diese festgelegt. Mit RRB Nr. 4218/1972 beauftragte der Regierungsrat die Kantonspolizei mit dem Vollzug des OBG im Strassenverkehr für das ganze Kantonsgebiet und die Polizeikorps der Städte Zürich und Winterthur für deren Stadtgebiete. Zudem konnten auf Gesuch hin die Verkehrspolizeikorps weiterer Städte und Gemeinden für deren Gebiet sowie die Flughafenwache für das Flughafengebiet mit dem Vollzug des OBG betraut werden. Die Sicherheitsdirektion hatte für die einheitliche Gestaltung der Formulare im Kanton Zürich zu sorgen. Mit RRB Nr. 981/1973 wurde der Anwendungsbereich von RRB Nr. 4218/1972 auch auf Hilfspolizeiorgane ausgedehnt. Diese konnten jedoch nur auf Gesuch und nur beschränkt auf Fussgängerinnen und Fussgänger und den ruhenden Verkehr zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr ermächtigt werden. Gestützt darauf ermächtigte der Regierungsrat mit einzelnen Beschlüssen zahlreiche Gemeinden ohne Gemeindepolizei, das OBG zu vollziehen und dazu Angehörige privater Sicherheitsdienste einzusetzen (zuletzt RRB Nr. 243/2019).

Das Verfahren der *kantonalrechtlichen Ordnungsbussen* ist bisher in §§ 171 ff. GOG geregelt. Gestützt auf §§ 171 Abs. 2 und 172 GOG hat der Regierungsrat die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren erlassen. Darin hat er die Ordnungsbussentatbestände festgelegt (Bussenliste) und die für den Vollzug zuständigen Organe bezeichnet.

## 2. Handlungsbedarf

Zur Umsetzung des neuen Ordnungsbussenrechts des Bundes sind in der Verordnung die für die Erhebung der bundesrechtlichen Ordnungsbussen zuständigen Organe zu bezeichnen und die Anforderungen an diese zu regeln. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Organe für die Übertretungen nach den neu dem Ordnungsbussenverfahren unterstehenden Bundesgesetzen zuständig sind. Wegen der Vereinheitlichung der Verfahren der bundes- und kantonalrechtlichen Ordnungsbussen sind weiter die zuständigen Organe sowie die Bussenliste der kantonalrechtlichen Ordnungsbussen zu regeln. Inhaltlich kann dies weitgehend von der bisherigen Verordnung übernommen werden. For-

mell werden die zuständigen Organe sowie die Anforderungen an diese für die bundes- und kantonalrechtlichen Ordnungsbussen zusammen bezeichnet bzw. festgelegt.

## 3. Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf der neuen Ordnungsbussenverordnung des Bundes wurden die Adressaten aufgefordert mitzuteilen, welche Behörden allenfalls zur Erhebung der neuen bundesrechtlichen Ordnungsbussen infrage kommen. Diese Behörden wurden in die Vernehmlassungsvorlage der kantonalen Verordnung aufgenommen und gestützt auf die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden ergänzt.

Die vorliegende Verordnung wurde zusammen mit den Änderungen im GOG in die Vernehmlassung gegeben. Für Bemerkungen, die sich vorwiegend auf die Gesetzesänderungen beziehen bzw. auf Gesetzesstufe berücksichtigt wurden, wird deswegen auf die entsprechende Weisung verwiesen (siehe ABI 2019-07-05; Vorlage 5560). Die Verordnung stiess in der Vernehmlassung grundsätzlich auf breite Zustimmung. Die Zuständigkeit der Hilfskräfte gab jedoch zu unterschiedlicher Kritik Anlass. Gemäss § 5 der Vernehmlassungsvorlage können Hilfskräfte für die Erhebung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr eingesetzt werden, die Hilfskräfte der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur auch für die übrigen Übertretungen nach dem Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01). Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende forderten, die Zuständigkeit der Hilfskräfte der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur auf alle Bundesgesetze auszudehnen. Andere Vernehmlassungsteilnehmende forderten hingegen, dass alle Hilfskräfte nur Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr ausstellen dürften. Und von dritter Seite wurde gewünscht, dass die Gemeindepolizeien im selben Umfang Hilfskräfte anstellen dürfen wie die Städte Zürich und Winterthur.

Die Hilfskräfte der Kantonspolizei und der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur haben eine andere Ausbildung als die übrigen Hilfskräfte. Sie sind dadurch auch zur Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen im fahrenden Verkehr und im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG, SR 812.121) sowie zur Erhebung von kantonalrechtlichen Ordnungsbussen qualifiziert. So haben die Hilfskräfte der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur bereits bisher Ordnungsbussen im fahrenden Verkehr, der polizeiliche Assistenzdienst der Stadtpolizei Zürich zusätzlich solche im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes und kantonalrechtliche Ordnungsbussen erho-

ben. Im Übrigen haben die Hilfskräfte der Kantonspolizei und der genannten Stadtpolizeien nicht nur im Ordnungsbussen-, sondern auch im Polizeirecht eine andere Stellung als gewöhnliche Hilfskräfte (§ 47 Abs. 2 Polizeigesetz vom 23. April 2007 [PolG, LS 550.1]). Daraus ergibt sich zweierlei: Zum einen ist es nicht gerechtfertigt, dass die Hilfskräfte der Gemeindepolizeien dieselben Befugnisse haben wie jene der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur. Zum anderen dürfen letztere im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage weiterhin auch Ordnungsbussen im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes sowie kantonalrechtliche Ordnungsbussen erheben (vgl. § 7 der Verordnung). Zudem wurden der Vollständigkeit halber auch die Hilfskräfte der Kantonspolizei aufgenommen, obwohl diese derzeit keine Ordnungsbussen erheben (vgl. auch die Bemerkungen zu § 7). Eine Ausdehnung der Zuständigkeit der Hilfskräfte der Kantonspolizei und der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur wird jedoch mangels entsprechenden Fachwissens abgelehnt. Insbesondere für Ordnungsbussen im Bereich des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG. SR 747.201) wäre eine (weitere) Spezialausbildung notwendig.

Weiter wurde in der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass der eidgenössische Fachausweis für Polizistinnen und Polizisten erst seit 2003 besteht. Deshalb wurde mit § 13 Abs. 5 für ältere, erfahrene Polizistinnen und Polizisten eine Übergangsbestimmung geschaffen.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

Zwar wird das Ordnungsbussenverfahren auf Übertretungen von 15 weiteren Bundesgesetzen ausgedehnt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die allermeisten Ordnungsbussen weiterhin im Strassenverkehr ausgestellt werden. Die Ordnungsbussentatbestände der anderen, zusätzlich in die Bussenliste aufgenommenen Gesetze werden zahlenmässig kaum ins Gewicht fallen. Es ist somit nicht mit (spürbaren) Mehreinnahmen aus Ordnungsbussen zu rechnen. Zudem waren die entsprechenden Übertretungen bereits bisher mit einer Übertretungsbusse bedroht.

Durch die Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens werden die Verwaltungs-, Polizei- und Strafjustizbehörden einerseits entlastet, indem Bagatellfälle von Übertretungen nicht mehr in einem aufwendigen Verfahren bearbeitet werden müssen, sondern in der Regel mit der Ausstellung und Bezahlung einer Ordnungsbusse erledigt werden können. Anderseits entstehen den Polizeien, Städten und Gemeinden

sowie weiteren kantonalen Stellen Initialkosten für die Anpassung bzw. für die Beschaffung der nötigen IT-Infrastruktur zur Bussenverwaltung. Diese Kosten dürften sich für die Gemeinden und den Kanton jedoch in Grenzen halten, da die Kantonspolizei gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung die Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens übernehmen kann (§ 175a nGOG, vgl. auch Bemerkungen zu § 12). Die Kantonspolizei wird jedoch ihre bestehende Infrastruktur anpassen müssen. Die IT-Systeme müssen entsprechend umprogrammiert und die neuen Bussenbeträge müssen in der Bussenverwaltungs- und den Rapportsystemen erfasst werden. Zusätzlich sind Formulare und eventuell Ausweise anzupassen und das Personal ist entsprechend auszubilden.

## 5. Regulierungsfolgeabschätzung

Da die neue Verordnung (wie auch das GOG) nur auf öffentliche Organe anwendbar ist, werden die Unternehmen nicht zusätzlich administrativ belastet.

#### 6. Inkrafttreten

Das zu vollziehende Bundesrecht sowie die geänderten Bestimmungen des GOG treten am 1. Januar 2020 in Kraft (AS 2019, 527 und 529; OS 74, 593). Entsprechend hat die Inkraftsetzung des kantonalen Verordnungsrechts ebenfalls auf diesen Tag hin zu erfolgen. Um diesen Termin einzuhalten, muss dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Dies ist gerechtfertigt, da die neue Verordnung im Wesentlichen die bisherige Rechtslage übernimmt. Wesentliche Änderungen werden keine vorgenommen. Folglich greift der Erlass nicht stärker in die Rechte Privater ein, als die bisherige Regelung. Weiter ist das Ordnungsbussenverfahren grundsätzlich im Sinn der Rechtsunterworfenen, da keine Verfahrenskosten erhoben werden und die Busse nirgends vermerkt wird. Zudem kann die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ohne Angabe von Gründen ablehnen (Art. 4 Abs. 3 Bst. c nOBG).

## 7. Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung wird die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren aufgehoben.

## 8. Erläuterungen zu den Änderungen im Einzelnen

## § 1. Gegenstand

Die Verordnung hat zwei Regelungsbereiche. Einerseits wird das Ordnungsbussenrecht des Bundes, anderseits werden die kantonalen Ordnungsbussen vollzogen. Nicht Gegenstand der Verordnung sind die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen (§ 175 GOG).

## § 2. Kantonalrechtliche Übertretungen

Zur besseren Übersicht sind die Übertretungen von Vorschriften des kantonalen Rechts, die mit Ordnungsbussen bestraft werden können (sogenannte Bussenliste), im Anhang 1 geregelt. Der Bund hat zwei Bussenlisten, eine mit Übertretungen nach dem Strassenverkehrsgesetz, eine mit Übertretungen nach den übrigen Erlassen. Diese Bussenlisten finden sich in Anhang 1 und 2 nOBV.

Vorbemerkungen zu §§ 3–7. Zuständige Organe, ermächtigte Gemeinden. Hilfskräfte und Dritte

Gestützt auf § 172 Abs. 1 nGOG werden in §§ 3–5 die für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe bezeichnet. Anschliessend werden gestützt auf § 172 Abs. 2 nGOG in § 6 politische Gemeinden ohne eigenes Polizeikorps bzw. ohne Gemeindepolizei ermächtigt, Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr zu erheben. Und schliesslich wird gestützt auf § 172 Abs. 1 und 3 nGOG in § 7 geregelt, in welchen Fällen diese Organe und Gemeinden Hilfskräfte beiziehen und Dritte beauftragen dürfen. Die Zuständigkeit dieser Organe, Gemeinden, Hilfskräfte und Dritte ist jeweils kumulativ. So ist beispielsweise die Polizei auch für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständig, für die nach § 5 weitere Organe bezeichnet wurden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Organe (z.B. Polizistinnen und Polizisten) sowie die von den Organen und den ermächtigten Gemeinden beigezogenen Hilfskräfte und beauftragten Dritten (die eingesetzten Personen) müssen jeweils die Anforderungen nach §§ 8 und 9 erfüllen und einen Dienstausweis vorweisen (§ 10).

## § 3. Zuständige Organe a. Kantonspolizei

Die Zuständigkeit der Kantonspolizei erstreckt sich auf das gesamte Kantonsgebiet und auf alle bundes- und kantonalrechtliche Ordnungsbussen. Die Kantonspolizei kann damit sämtliche auf den Bussenlisten des Bundes und auf der Bussenliste des Kantons aufgeführten Ordnungsbussen aussprechen.

## § 4. b. Stadt- und Gemeindepolizeien

Wie die Kantonspolizei können auch die Stadt- und Gemeindepolizeien sämtliche bundes- und kantonalrechtliche Ordnungsbussen innerhalb ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit aussprechen. Diese Zuständigkeit ergibt sich nicht aus der Verordnung, sondern aus dem Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (POG, LS 551.1). Sie kann durch die Verordnung nicht geändert werden.

Da ihre sachliche Zuständigkeit im Vergleich zu jener der Kantonspolizei eingeschränkt ist, können die Stadt- und Gemeindepolizeien keine Übertretungen nach dem Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010 (NSAG, SR 741.71) ahnden und damit in diesem Bereich auch keine Ordnungsbussen aussprechen. Mit Ausnahme der Stadtpolizei Zürich sind die Stadt- und Gemeindepolizeien auch nicht für Übertretungen nach dem Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt und die Ausstellung der entsprechenden Ordnungsbussen zuständig (vgl. §§ 12 und 17 ff., insbesondere § 20 lit. b in Verbindung mit § 15 Abs. 1 lit. a und c POG).

## § 5. c. Weitere Organe

Die meisten Ordnungsbussen werden durch die Polizei und die polizeilichen Hilfskräfte ausgestellt. Für gewisse Übertretungen ist es jedoch sachgerecht, wenn weitere Organe zuständig sind. Deren Zuständigkeit verdrängt die Zuständigkeit der Polizei nicht, sondern tritt neben diese. Zur besseren Übersicht wird die Zuständigkeit dieser Organe nicht in § 5, sondern in einer Tabelle in Anhang 2 geregelt.

Für die bundesrechtlichen Ordnungsbussen im Strassenverkehrsund Betäubungsmittelrecht sind nach geltendem Recht neben den genannten Organen (§§ 3–5) und den Hilfskräften und Dritten (§ 7) keine weiteren Organe zuständig. Das bleibt auch künftig so. Im Bereich der neuen bundesrechtlichen Ordnungsbussentatbestände sind die Fischereiaufseherinnen und Fischeraufseher, die Naturschutz- und Reservatsaufsicht (Rangerinnen und Ranger) sowie die Wildhüterinnen und Wildhüter zusätzlich zur Polizei für Ordnungsbussen bei Übertretungen im Bereich des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451), des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0), des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0) sowie des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0) zuständig. Weiter ist die jagdliche Revieraufsicht für Ordnungsbussen bei Übertretungen im Bereich des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, des Waldgesetzes sowie des Jagdgesetzes zuständig. Und die Staats- und Revierförsterinnen und -förster können Ordnungsbussen bei Übertretungen im Bereich des Waldgesetzes ausstellen.

Im Bereich der kantonalrechtlichen Ordnungsbussen waren nach dem bisherigen Recht die mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Personen, die der Gemeindevorstand bezeichnet hat, für Ordnungsbussen im Bereich des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 (MERG, LS 142.1) zuständig (§ 2. lit. d der bisherigen Verordnung). Dabei handelt es sich um die Verletzung der persönlichen Meldepflicht, die mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100 geahndet wird (§ 1 Ziff. 14 der bisherigen Verordnung; neu: Anhang 1 Ziff. 1). Dies wird übernommen. Anstelle der bisherigen Bezeichnung tritt eine Bewilligung (§ 8 Abs. 3). Die bisherigen Bezeichnungen gelten jedoch übergangsrechtlich als Bewilligungen (§ 13 Abs. 4). Weiter sind die Polizeistundenkontrolleurinnen und -kontrolleure der Gemeinden wie bis anhin zuständig, Ordnungsbussen im Bereich der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 (LS 935.12) zu erheben. Dabei handelt es sich um die Einhaltung der Schliessungsvorschriften (§ 1 Ziff. 8 der bisherigen Verordnung; neu: Anhang 1 Ziff. 8). Sodann sind auch die Fischereiaufseherinnen und -aufseher weiterhin zuständig, Ordnungsbussen im Bereich des (kantonalen) Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1) zu erheben (§ 1 Ziff. 6 der bisherigen Verordnung; neu: Anhang 1 Ziff. 6). Diese Zuständigkeit wird neu auf die Naturschutz- und Reservatsaufsicht (Rangerinnen und Ranger) sowie die Wildhüterinnen und Wildhüter ausgedehnt.

## § 6. Gemeinden ohne eigenes Polizeikorps

Verfügt eine politische Gemeinde über keine Gemeindepolizei, so kann sie mit Ausnahme der nach § 5 bezeichneten Organe der Gemeinden auf ihrem Gebiet grundsätzlich keine bundes- und kantonalrechtlichen Ordnungsbussen ausstellen. Sie kann jedoch auf Gesuch hin vom Regierungsrat ermächtigt werden, Ordnungsbussen betreffend den ruhenden Verkehr zu erheben. Es handelt sich dabei um die bundesrechtlichen Ordnungsbussen gemäss Anhang 1 Ziff. 2 nOBV. Die ermächtigten Gemeinden können selber bestimmen, welche Organe oder Personen die Ordnungsbussen erheben. Sie können dafür auch Hilfskräfte anstellen oder Dritte beauftragen (§ 7 Abs. 1).

Die von den Gemeinden bezeichneten Organe und eingesetzten Personen (sowie allfällige Hilfskräfte und Dritte) müssen die Anforderungen nach §§ 8 und 9 erfüllen und einen Dienstausweis vorweisen (§ 10). Da diese Organe anders als jene nach §§ 3–5 nicht vom Regierungsrat,

sondern von der Gemeinde bezeichnet werden, wird dies in Abs. 2 ausdrücklich festgehalten.

Die Ermächtigung erfolgt durch einen Regierungsratsbeschluss. Bisher wurden die Gemeinden nicht nur zur Erhebung von Ordnungsbussen betreffend den ruhenden Verkehr ermächtigt, sondern auch für solche im Zusammenhang mit Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Benützerinnen und Benützern fahrzeugähnlicher Geräte. Zudem durften die so von der Gemeinde ermächtigten Organe und Personen auch kantonalrechtliche Ordnungsbussen erheben (§ 2 lit. a Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren). Da diese Gemeinden über keine Gemeindepolizei verfügen, handelt es sich dabei zwangsläufig um nichtpolizeiliche Organe und Personen. Als solche dürfen sie keine Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen vornehmen. Dies ist der Polizei vorbehalten (§ 21 PolG). Da es sich dabei um polizeiliche Zwangsmassnahmen handelt, können diese, anders als andere polizeiliche Aufgaben, nicht an Private übertragen werden (§ 5 Abs. 2 POG).

Während Ordnungsbussen im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr aufgrund des Fahrzeugkennzeichens mittels Halterabfrage einfach erhoben werden können, sind für die Erhebung von kantonalrechtlichen Ordnungsbussen und von Ordnungsbussen im Zusammenhang mit Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Benützerinnen und Benützern fahrzeugähnlicher Geräte Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen notwendig. Deshalb ist es nicht sachgerecht, die Gemeinden ohne Gemeindepolizei weiterhin zur Erhebung dieser Ordnungsbussen zu ermächtigen. Soweit ersichtlich haben die Gemeinden jedoch auch bereits bisher lediglich von ihrer Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr Gebrauch gemacht. Folglich entspricht § 6 der bisherigen Praxis.

Die Gemeinden müssen gestützt auf die vorliegende Verordnung nicht erneut ermächtigt werden. Die nach bisherigem Recht erteilten Ermächtigungen von Gemeinden zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr behalten hinsichtlich des ruhenden Verkehrs ihre Gültigkeit (§ 13 Abs. 1).

#### § 7. Hilfskräfte und Dritte

Neben der Zuständigkeit der Organe und der Ermächtigung von Gemeinden ist zu regeln, inwiefern diese Hilfskräfte anstellen und Dritte beiziehen dürfen. Grundsätzlich werden polizeiliche Aufgaben vom Staat selber wahrgenommen. Dazu gehören insbesondere polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Ermittlungshandlungen. Daneben gibt es untergeordnete nicht polizeiliche und polizeiliche Hilfstätigkeiten, die an Private ausgelagert werden können. Dies hat der Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen (§ 5 POG; vgl. auch RRB Nr. 895/2019). Bei der Erhebung von Ordnungsbussen handelt es sich um eine solche Hilfs-

tätigkeit. Die Tatbestände sind in der Bussenliste klar umschrieben und die Bussenhöhe frankenmässig bestimmt. So ist beispielsweise beim Überschreiten der zulässigen Parkzeit um mehr als zwei, aber nicht mehr als vier Stunden eine Ordnungsbusse von Fr. 60 auszusprechen (Anhang 1 Ziff. 200 Bst. b nOBV). Die für die Erhebung der Ordnungsbussen eingesetzten Personen haben dabei keinen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum. Weiter können die Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr mittels Halterabfrage erhoben werden. Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen, die der Polizei vorbehalten sind, sind nicht notwendig (§ 5 Abs. 2 POG und § 21 PolG; vgl. zudem die Erläuterungen zu § 6). Schliesslich gibt es bei der Erhebung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr im Vergleich zur Erhebung der übrigen Ordnungsbussen fast keinen direkten Kontakt mit den beschuldigten Personen. Aus diesen Gründen ist es zulässig, für die Erhebung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen betreffend den ruhenden Verkehr gemäss Anhang 1 Ziff, 2 nOBV Private bzw. Dritte zu beauftragen, Wenn der Beizug von Privaten zulässig ist, so ist es erst recht zulässig, dafür staatliche nichtpolizeiliche Hilfskräfte anzustellen (Abs. 1). Die Möglichkeit, Private zu beauftragen und Hilfskräfte anzustellen, besteht nicht nur für die nach § 6 der Verordnung ermächtigten Gemeinden, sondern auch für die Kantonspolizei sowie die Stadt- und Gemeindepolizeien.

Die Hilfskräfte und Dritte müssen die Anforderungen nach §§ 8 und 9 erfüllen und einen Dienstausweis vorweisen (§ 10). Das heisst, dass sie eine Ausbildung über die Erhebung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr absolvieren müssen. Diese Ausbildung wird von der Kantonspolizei angeboten. Sie dauert einen Tag und wird mit einer Prüfung von (zusätzlich) zwei Stunden eine Woche später abgeschlossen. Anschliessend erhalten die jeweiligen Personen die Bewilligung für die Erhebung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr.

Abs. 2 regelt die Kompetenzen der polizeilichen Hilfskräfte der Kantonspolizei sowie der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur im Bereich der Ordnungsbussen. Diese polizeilichen Hilfskräfte sind Mitarbeitende der jeweiligen Polizei. Sie werden von der Kantonspolizei bzw. den grossen Stadtpolizeien Zürich und Winterthur selber ausgebildet. Diese Ausbildung dauert mehrere Monate. Die polizeilichen Hilfskräfte der Stadtpolizei Winterthur sowie die Mitarbeitenden des polizeilichen Assistenzdienstes und des Assistenzdienstes Konsulatsschutz der Stadt Zürich (PAD bzw. AKS) werden sogar vereidigt. Die polizeilichen Hilfskräfte dienen der Entlastung der Polizistinnen und Polizisten in Bereichen, in denen keine umfassende Polizeiausbildung notwendig ist. Auch wenn es sich bei diesen polizeilichen Hilfskräften nicht um voll ausgebildete Polizistinnen und Polizisten handelt, so unterscheiden sie sich aufgrund ihrer fundierten Ausbildung doch deutlich von den Hilfskräften nach Abs. 1, die lediglich eine eintägige Ausbildung

absolvieren müssen. Die besondere Stellung der polizeilichen Hilfskräfte der Kantonspolizei sowie der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur kommt auch darin zum Ausdruck, dass sie zu ihrer eigenen Sicherheit bewaffnet werden dürfen (§ 47 Abs. 2 PolG). Aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer besonderen Stellung im Polizeirecht sollen diese polizeilichen Hilfskräfte nicht nur für die Erhebung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr, sondern im gesamten Bereich des Strassenverkehrsrechts und des Betäubungsmittelrechts sowie der kantonalrechtlichen Ordnungsbussen eingesetzt werden dürfen.

Wie alle für die Erhebung von Ordnungsbussen eingesetzten Personen müssen auch die polizeilichen Hilfskräfte nach § 7 Abs. 2 die Anforderungen nach §§ 8 und 9 erfüllen und einen Dienstausweis vorweisen (§ 10). Das heisst insbesondere, dass die jeweiligen Ordnungsbussen, zu deren Erhebung sie eingesetzt werden, auch Teil ihrer Ausbildung gewesen sein müssen.

Diese Regelung von Abs. 2 entspricht im Übrigen der bisherigen Praxis. So hat der PAD der Stadtpolizei Zürich bereits bisher bundesrechtliche Ordnungsbussen im gesamten Bereich des Strassenverkehrsrechts und im Betäubungsmittelrecht sowie kantonalrechtliche Ordnungsbussen erhoben. Und die Mitarbeitenden des Verkehrsdienstes der Stadtpolizei Winterthur haben bisher Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr sowie betreffend einzelnen Tatbeständen im Fahrverkehr erhoben. Die polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten der Kantonspolizei werden derzeit zwar nicht für die Erhebung von Ordnungsbussen eingesetzt, da aber die Hilfskräfte der Kantonspolizei nach dem Polizeirecht dieselbe Stellung haben wie jene der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur, soll auch die Kantonspolizei die Möglichkeit haben, ihre Hilfskräfte für die Erhebung von Ordnungsbussen auszubilden und einzusetzen.

## Übersicht über die Zuständigkeiten

Nachfolgend wird die Zuständigkeit der Organe sowie der Hilfskräfte und der Dritten im Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung in einer Tabelle dargestellt. Im Unterschied zur Tabelle in Anhang 2 der Verordnung hat die nachfolgende Tabelle jedoch keine rechtsetzende Wirkung. Sie dient lediglich der Erläuterung der Verordnungsbestimmungen.

An dieser Stelle wird zudem darauf hingewiesen, dass in Art. 1 nOBG zwar vorgesehen ist, dass auch Übertretungen nach dem Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 (SR 680) und dem Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014 (SR 817.0) im Ordnungsbussenverfahren bestraft werden können. Es wurden jedoch keine Übertretungen nach diesen Gesetzen in die Bussenlisten der nOBV aufgenommen.

	Bundesrecht							Kantonales Recht				
									Kantonales Recnt			
	Gesamtes Strassenverkehrsgesetz (SVG) Betäubungsmittelgesetz (BetmG)	Ruhender Verkehr nach SVG	Fischereigesetz (BGF)	Jagdgesetz (JSG) BG über den Natur- und Heimatschutz (NHG)	Waldgesetz (WaG)	Asvigesetz (AsylG) Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) BG über das Gewerbe der Reisenden BG über das Passivrauchen BG gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) Umweltschutzgesetz (USG) Waffengesetz (WG)	Binnenschifffahrtsgesetz (BSG)	Nationalstrassenabgabegesetz (NSAG)	Gesetz über die Fischerei	Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)	Verordnung zum Gastgewerbegesetz	Gastgewerbegesetz Hundegesetz und Hundeverordnung Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) Verordnung über den Baulärm
Kantonspolizei (Kapo): Polizistinnen und Polizisten mit eidg. Fachausweis (Pol FA)	Х	Х	Х	Х	Х	X	Х	Х	Х	Х	Χ	Х
Stadtpolizei (Stapo) Zürich: Pol FA	Х	Х	Х	Х	Х	X	Х		Х	Х	Х	Х
Übrige Stadt- und Gemeinde- polizeien: Pol FA	Х	Х	Х	Х	Х	X			Х	Х	Χ	Х
Hilfskräfte der Kapo und der Stapo Zürich und Winterthur	Х	Х							Х	Х	Χ	Х
Übrige Hilfskräfte und Dritte (private Sicherheitsdienste)		Х										
Jagdliche Revieraufsicht				Χ	Х							
Naturschutz- und Reservats- aufsicht (Rangerinnen und Ranger)			Х	Х	Х				Х			
Staats- und Revier- försterinnen und -förster					Х							
Wildhüterinnen und -hüter			Х	Х	Х				Х			
Fischereiaufseherinnen und -aufseher			Х	Х	Х				Χ			
Mit der Führung des Ein- wohnerregisters betraute Personen der Gemeinden										Х		
Polizeistundenkontrolleu- rinnen und -kontrolleure der Gemeinden											Χ	

Vorbemerkungen zu §§ 8 und 9. Anforderungen

Bei der Erhebung von Ordnungsbussen handelt es sich um einen Eingriff in die Rechtsstellung der beschuldigten Person. Deshalb ist durch geeignete Anforderungen sicherzustellen, dass das Ordnungsbussenrecht korrekt vollzogen wird. Diese Anforderungen richten sich in erster Linie an die für die Erhebung von Ordnungsbussen eingesetzten Personen. Dies umfasst sowohl die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Organe nach §§ 3–5 als auch die von diesen bzw. den Gemeinden nach § 7 angestellten Hilfskräfte und beauftragten Dritten. Die zur Erhebung von Ordnungsbussen eingesetzten Personen benötigen eine Ausbildung. Deren Vorhandensein wird mittels einer Bewilligungspflicht überprüft.

## § 8. Anforderungen a. Bewilligung

Die für die Erhebung von Ordnungsbussen eingesetzten Personen benötigen eine Bewilligung. Wenn ein Organ nur aus einer Person besteht und somit keine weiteren Personen eingesetzt werden, so gilt die Bewilligungspflicht für das Organ selbst. Bewilligungsvoraussetzung ist eine genügende Ausbildung. Die betroffene Person hat zwar keinen Anspruch auf eine Bewilligung. Die beschuldigte Person hat jedoch grundsätzlich einen Anspruch auf Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens (Urteil des Obergerichts SU170035 vom 29. November 2017, E. III, in: ZR 117/2018 S. 117). Die Bewilligungsbehörde hat deshalb dafür zu sorgen, dass Personen, die nicht bloss ausnahmsweise Übertretungen feststellen, zur Erhebung von Ordnungsbussen ausgebildet sind und über die entsprechende Bewilligung verfügen.

Da die Bewilligungspflicht in erster Linie der Sicherstellung einer genügenden Ausbildung dient, sind Polizistinnen und Polizisten, die über den eidgenössischen Fachausweis als Polizistin bzw. Polizist verfügen, von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Zudem gibt es für Polizistinnen und Polizisten ohne diesen Fachausweis eine Übergangsbestimmung (vgl. § 13 Abs. 5). Polizistinnen und Polizisten, die weder über den eidgenössischen Fachausweis verfügen noch von der Übergangsbestimmung erfasst sind, können wie die übrigen Personen nach Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung eine Bewilligung der Kantonspolizei zur Erhebung von Ordnungsbussen erhalten (§ 8 Abs. 4). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es künftig nicht mehr notwendig ist, alle zur Ordnungsbussenausstellung berechtigten Mitarbeitenden der Polizei einzeln zu bezeichnen. § 170 Abs. 3 GOG, der dies bisher vorsah, wird aufgehoben.

Die Städte Zürich und Winterthur sind für die Erteilung der Bewilligungen an die Personen zuständig, die von ihren Stadtpolizeien eingesetzt werden. Für die Bewilligung der Organe, die gestützt auf § 5 in Anhang 2 bezeichnet werden, sowie für die von diesen Organen eingesetzten Personen ist jene Direktion oder Gemeinde zuständig, der das Organ untersteht bzw. angehört. Bei der mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Personen sowie den Polizeistundenkontrolleurinnen und -kontrolleuren ist dies beispielsweise die jeweilige Gemeinde, bei

der die Person angestellt ist. Bei den Fischereiaufseherinnen und -aufsehern als kantonale Angestellte ist es die Baudirektion.

Für die Bewilligungen der von den übrigen Organen eingesetzten Personen ist die Kantonspolizei zuständig. Dazu gehören insbesondere die Bewilligungen für die Hilfskräfte und die Dritten der Polizeien und der nach § 6 ermächtigten Gemeinden (mit Ausnahme der Hilfskräfte und der Dritten, die von den Städten Zürich und Winterthur eingesetzt werden).

## § 9. b. Ausbildung

Voraussetzung für die Bewilligung ist eine genügende Ausbildung. Dazu gehört insbesondere die Kenntnis des Unmittelbarkeitsprinzips, des korrekten Ausfüllens des Bussenzettels sowie die Beurteilung mehrerer zusammentreffender Straftaten. Die Anforderungen an die Ausbildung der eingesetzten Personen werden im Einzelnen von der jeweiligen Bewilligungsbehörde festgelegt. Dies kann mittels einer Weisung oder Verwaltungsverordnung, aber auch formlos durch Ausbildungsunterlagen geschehen. Der Umfang der Ausbildung hängt dabei vom Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Personen ab. Grundsätzlich hat die Bewilligungsbehörde eine Ausbildungsmöglichkeit sicherzustellen. Sie kann aber auch auf allfällige andere Ausbildungsmöglichkeiten zurückgreifen. So ist beispielsweise die Kantonspolizei bereit, auch Personen auszubilden, für die sie nicht Bewilligungsbehörde ist.

Im Bereich der kantonalrechtlichen Ordnungsbussen wurde bisher weder eine Ausbildung noch eine Bewilligung vorausgesetzt. Wenn eine Person nach Ansicht der Bewilligungsbehörde auf diese Weise genügend praktische Erfahrung bei der Erhebung von Ordnungsbussen gesammelt hat, kann diese Erfahrung als Ausbildung gelten. In diesem Fall braucht es bloss noch eine Bewilligung. In gewissen Fällen kann zudem auch übergangsrechtlich auf eine (erneute) Bewilligung verzichtet werden (vgl. § 13 Abs. 4).

## § 10. Ausweispflicht

Die zur Erhebung von Ordnungsbussen eingesetzten Personen müssen sich mit einem Dienstausweis ausweisen. Bisher bestand im Bereich der bundesrechtlichen Ordnungsbussen grundsätzlich eine Uniformpflicht (Art. 4 Abs. 2 OBG). Diese wurde aufgehoben (Botschaft zum Ordnungsbussengesetz vom 17. Dezember 2014, BBI 2015, 959, S. 985).

## § 11. Bussenformulare

Bei den Bussenformularen handelt es sich um die Quittung und das Bedenkfristformular bzw. den Steckzettel. Eine Quittung wird ausgestellt, wenn die Ordnungsbusse sofort vor Ort bezahlt wird. Bezahlt die beschuldigte Person die Busse hingegen nicht umgehend, so erhält sie ein Bedenkfristformular und einen Einzahlungsschein (Art. 6 Abs. 3 nOGB). Das Bedenkfristformular kann bei Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrs- oder das Nationalstrassenabgabegesetz auch als Steckzettel verwendet werden (Art. 9 Abs. 3 nOBG). Für diese Formulare gibt es detaillierte bundesrechtliche Vorschriften, die bei der Ausstellung der Ordnungsbussen beachtet werden müssen (Art. 9 nOBG, der aufgrund von § 171 Abs. 1 nGOG sinngemäss auch für kantonalrechtliche Ordnungsbussen gilt).

Darüber hinaus hat die Sicherheitsdirektion die Möglichkeit, mittels Verwaltungsverordnung oder mittels Weisung im Einzelfall Vorschriften betreffend die korrekte Gestaltung der Formulare zu erlassen (Abs. 2). Damit kann sichergestellt werden, dass die Formulare den Erwartungen an offizielle Dokumente entsprechen und insbesondere sprachlich korrekt formuliert und übersichtlich gestaltet sind. Solche Vorschriften können notwendig sein, da das Ordnungsbussenrecht von vielen verschiedenen Organen und Personen vollzogen wird, unter anderem auch von Privaten.

## § 12. Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens

Grundsätzlich haben die Direktionen oder Gemeinden, die für die Ordnungsbussen ausstellenden Organe zuständig sind, die nötige Verwaltungsorganisation für die Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens selbst zu schaffen. Sie können die Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens aber auch mittels Vereinbarung der Kantonspolizei übertragen. Gemeinden können die Abwicklung zudem einem anderen Gemeinwesen übertragen. Nicht zulässig ist die Übertragung an Private (Abs. 1).

Für die Übertragung an die Kantonspolizei besteht mit § 175a nGOG eine gesetzliche Grundlage. Die Kantonspolizei hat dabei die Vorschriften des nOBG und des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4) zu beachten und darf die Daten insbesondere nicht für andere Zwecke verwenden. Dies ist durch organisatorische und technische Massnahmen sicherzustellen (Abs. 2).

Die Übertragung der Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens von einer Gemeinde an eine andere richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1) sowie dem Recht der beteiligten Gemeinwesen.

## § 13. Übergangsbestimmung

Die Verordnung entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage. Insbesondere gibt es bereits jetzt ein System der Ermächtigung von Gemeinden und der Bewilligung von eingesetzten Personen. Damit diese Ermächtigungen und Bewilligungen nicht alle erneut ausgestellt werden müssen, wird deren Weitergeltung in einer Übergangsbestimmung geregelt.

Bereits nach bisherigem Recht wurden Gemeinden ohne Gemeindepolizei vom Regierungsrat zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr ermächtigt (so zuletzt RRB Nr. 243/2019). Diese Ermächtigungen behalten nach Abs. 1 ihre Gültigkeit im Umfang von § 6 Abs. 1,
das heisst hinsichtlich des ruhenden Verkehrs. Somit müssen diese Gemeinden nicht erneut vom Regierungsrat ermächtigt werden. Soweit
diese Ermächtigungen jedoch die Erhebung von Ordnungsbussen im
Zusammenhang mit Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Benützerinnen und Benützern fahrzeugähnlicher Geräte betreffen, fallen sie
mit der neuen Verordnung dahin und können auch nicht neu erteilt werden (vgl. Bemerkungen zu § 6). Die Anforderungen an die für die Erhebung von Ordnungsbussen eingesetzten Personen, die Ausweispflicht
und die Vorschriften zu den Bussenformularen sowie zur Abwicklung
des Ordnungsbussenverfahrens richten sich nach dieser Verordnung.

Auch die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen an die zur Erhebung von Ordnungsbussen eingesetzten Personen gelten grundsätzlich weiter. Bereits bisher hat die Kantonspolizei Bewilligungen für die Hilfskräfte und Dritte im Sinn des neuen § 7 Abs. 1 erteilt. Diese behalten ihre Gültigkeit hinsichtlich des ruhenden Verkehrs bzw. im Umfang von § 7 Abs. 1. Hilfskräfte im Sinn von § 7 Abs. 2 haben bereits bisher eine Bewilligung der Städte Zürich und Winterthur bzw. von deren Stadtpolizeien erhalten (die Kantonspolizei hat bisher keine solche Hilfskräfte angestellt, vgl. Bemerkungen zu «3. Vernehmlassung»). Diese Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit hinsichtlich des Strassenverkehrs- und des Betäubungsmittelgesetzes sowie der kantonalrechtlichen Ordnungsbussen bzw. im Umfang von § 7 Abs. 2. Eine neue Bewilligung nach § 8 ist in beiden Fällen nicht notwendig.

Bisher hat der Gemeindevorstand jene mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Personen bezeichnet, die bei einer Verletzung der persönlichen Meldepflicht eine kantonalrechtliche Ordnungsbusse erheben durften (§ 2 lit. d Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren). Neu erteilt er diesen Personen eine Bewilligung (§ 8 Abs. 3). Da die bisherigen Bezeichnungen inhaltlich mit der neuen Bewilligung vergleichbar sind, benötigen die bereits bezeichneten Personen keine (neue) Bewilligung (§ 13 Abs. 4).

Nach § 8 Abs. 1 sind Polizistinnen und Polizisten, die über den eidgenössischen Fachausweis verfügen, von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Diesen Fachausweis gibt es jedoch erst seit 2003. Auch in den Folgejahren konnten noch nicht alle Absolventinnen und Absolventen einer Polizeischule den eidgenössischen Fachausweis erwerben. Da Polizistinnen und Polizisten, die eine Polizeischule absolviert haben und bei Inkrafttreten dieser Verordnung seit mindestens fünf Jahren im Beruf tätig sind, aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ebenfalls für die

Erhebung von Ordnungsbussen qualifiziert sind, sind sie den Polizistinnen und Polizisten mit eidgenössischem Fachausweis gleichgestellt und von der Bewilligungspflicht ausgenommen (§ 13 Abs. 5).

## Anhang 1

Die Bussenliste wird gestützt auf § 2 im Anhang 1 geregelt. Darin wird festgelegt, welche Übertretungen des kantonalen Rechts mit Ordnungsbussen in welcher Höhe bestraft werden können. Die Bussenliste entspricht grundsätzlich § 1 der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren. Es wurden jedoch folgende Anpassungen vorgenommen:

Zwei Übertretungen wurden nicht in die neue Bussenliste übernommen. § 1 Ziff. 7 lit. b der bisherigen Verordnung droht bei Unterlassen der Pflicht zur Bekanntgabe der Preise nach § 21 des Gastgewerbegesetzes mit einer Ordnungsbusse von Fr. 80. Eine Pflicht zur Preisbekanntgabe im Gastgewerbe besteht jedoch bereits gestützt auf das Bundesrecht (Art. 16a Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb [UWG, SR 241] in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Bst. c Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen [Preisbekanntgabeverordnung, SR 942.211]). Deren Verletzung wird mit Übertretungsbusse bestraft (Art. 24 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 UWG). Neu droht eine Ordnungsbusse von Fr. 200 (Anhang 2 Ziff. 3001 nOBV). Für kantonales Recht besteht somit kein Raum. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis. So nimmt die Kantonspolizei bei Verstössen gegen die Pflicht zur Preisbekanntgabe jeweils eine Verzeigung wegen Verletzung des Bundesrechts vor und spricht keine kantonalrechtlichen Ordnungsbussen aus. Deshalb wird dieser Tatbestand nicht in die neue Verordnung übernommen.

Ebenfalls nicht übernommen wird § 1 Ziff. 7 lit. d der bisherigen Verordnung. Dieser bedroht einen Verstoss gegen das Rauchverbot in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben durch den Gast nach § 22 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes mit einer Ordnungsbusse von Fr. 80. Auch hier besteht ein bundesrechtliches Verbot (Art. 5 Abs. 1 Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen [SR 818.31]). Zwar hat der Kanton Zürich von der Möglichkeit von Art. 4 des Bundesgesetzes Gebrauch gemacht und strengere Vorschriften als der Bund erlassen, in dem er keine Raucherbetriebe erlaubt (§ 22 Gastgewerbegesetz im Umkehrschluss, vgl. die dazugehörige Weisung des Regierungsrates, ABI 2010, 1, S. 7). Da Raucherbetriebe nach Bundesrecht jedoch eine Bewilligung benötigen, die im Kanton Zürich nicht erteilt wird, macht sich auch nach Bundesrecht strafbar, wer in einem Betrieb raucht, der die übrigen Voraussetzungen für einen Raucherbetrieb nach Bundesrecht erfüllen würde (Art. 3 Bst. a-c des Bundesgesetzes). Die Verletzung des bundesrechtlichen Rauchverbots wird bereits bisher mit

Übertretungsbusse (Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes), neu mit Ordnungsbusse bedroht (Anhang 2 Ziff. 10001 nOBV). Für kantonales Recht besteht somit kein Raum. Deshalb wird dieser Tatbestand nicht in die neue Verordnung übernommen.

Die Wirtin oder der Wirt macht sich jedoch nicht nach Bundesrecht strafbar, wenn sie oder er es unterlässt, im Restaurant gegen rauchende Gäste vorzugehen (Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates zur parlamentarischen Initiative «Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen» vom 1. Juni 2007, BBI 2007, 6185, S. 6198). Deshalb wird der Verstoss gegen das Rauchverbot in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben durch die Wirtin oder den Wirt (§ 22 Abs. 1 Gesetzgewerbegesetz; § 1 Ziff. 7 lit. c der bisherigen Verordnung) in die neue Verordnung übernommen.

Weiter wurden in Ziff. 5, 6 und 8 die Bezeichnung der Erlasse gemäss den offiziellen Titeln korrigiert und Ziff. 8 lit. a geschlechtergerecht formuliert. Zudem wurde die bisherige Ziff. 14 von § 1 der bisherigen Verordnung zu Ziff. 1 des Anhangs 1. Damit entspricht die Aufzählung der Systematik der Gesetzessammlung.

## Anhang 2

Im Anhang 2 werden die weiteren zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe in Tabellenform bezeichnet (vgl. dazu die Ausführungen zu § 5). Eine Tabelle, welche die Zuständigkeit aller Organe, Hilfskräfte und Dritte darstellt, jedoch keine rechtsetzende Wirkung hat, findet sich nach den Bemerkungen zu § 7.